

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Vervollständigung des Hamburgischen Klimaschutzgesetzes – Einfügung der notifizierten §§ 11 bis 13 HmbKliSchG nebst dazugehöriger Legaldefinitionen

1. Anlass und Zielsetzung

Mit dem am 29. Februar 2020 in Kraft getretenen Hamburgischen Klimaschutzgesetz (HmbKliSchG) hat die Freie und Hansestadt Hamburg den ordnungsrechtlichen Rahmen dafür geschaffen, bis zum Jahr 2050 weitgehende Klimaneutralität zu erreichen und die CO₂-Emissionen der Stadt um 95 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 zu senken.

Der am 3. Dezember 2019 vom Senat vorgelegte Gesetzesentwurf (Drucksache 21/19200) enthielt in den §§ 11 bis 13 und in § 3 Nummer 7 und 8 technische Anforderungen für bestimmte dezentrale Heiztechnik (Stromdirektheizungen und bestimmte Heizkessel) und mechanischer Raumkühlungssysteme, die gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 gegenüber der EU-Kommission notifizierungspflichtig sind und durch die Bürgerschaft erst nach Ablauf des Notifizierungsverfahrens beschlossen werden können. Die Vorschriften wurden daher im parlamentarischen Verfahren mit beraten, aber zunächst aus dem Entwurf des HmbKliSchG herausgelöst und für eine Beschlussfas-

sung nach Abschluss des Notifizierungsverfahrens zurückgestellt (siehe Drucksache 21/19831).

Der Senat wurde zudem ersucht, der Bürgerschaft über den Abschluss des Notifizierungsverfahrens zu unterrichten (siehe Drucksache 21/19831). Mit einem Schreiben an die Präsidentin der Bürgerschaft vom 27. März 2020 ist die Behörde für Umwelt und Energie diesem Ersuchen stellvertretend für den Senat nachgekommen.

Mit dem Abschluss des Notifizierungsverfahrens am 24. März 2020 ist die formale Voraussetzung für die nachträgliche Einfügung der entsprechenden Vorschriften sowie der zugehörigen Legaldefinitionen in das Hamburgische Klimaschutzgesetz geschaffen. Ihre Einfügung dient der Erreichung der Hamburgischen Klimaschutzziele und der Umsetzung des verfassungsrechtlichen Handlungsauftrages, die Erderwärmung zu begrenzen.

2. Petitum

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft wolle das nachstehende Gesetz beschließen:

Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Klimaschutzgesetzes

Vom

§ 1

Das Hamburgische Klimaschutzgesetz vom 20. Februar 2020 (HmbGVBl. S. 148) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Der Eintrag zu § 11 erhält folgende Fassung:
„§ 11 Beschränkungen für den Neuanschluss und Ersatz elektrischer Heizungen“.
 - 1.2 Der Eintrag zu § 12 erhält folgende Fassung:
„§ 12 Beschränkungen für bestimmte Heizkessel“.
 - 1.3 Der Eintrag zu § 13 erhält folgende Fassung:
„§ 13 Beschränkungen für mechanische Raumkühlung“.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 Nummer 7 erhält folgende Fassung:
„7. Stromdirektheizungen, Geräte zur direkten Erzeugung von Raumwärme durch Ausnutzung des elektrischen Widerstands auch in Verbindung mit Festkörper-Wärmespeichern,“.
 - 2.2 Nummer 8 erhält folgende Fassung:
„8. Heizkessel, aus Kessel und Brenner bestehende Wärmeerzeuger, die zur Übertragung der durch Verbrennung freigesetzten Wärme an den Wärmeträger dienen und für die Bereitstellung von Raumwärme sowie Warmwasser betrieben werden,“.
3. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11
Beschränkungen für den Neuanschluss
und Ersatz elektrischer Heizungen

 - (1) Der Neuanschluss fest installierter Stromdirektheizungen zur Erzeugung von Raumwärme mit mehr als zwei Kilowatt Leistung für jede Wohnungs-, Betriebs- oder sonstige Nutzungseinheit ist unzulässig.
 - (2) Das Verbot nach Absatz 1 gilt auch für den Austausch und Ersatz von Stromdirektheizungen nach dem 31. Dezember 2025.
 - (3) Das Verbot nach den Absätzen 1 und 2 gilt nicht, wenn der Verzicht auf den Neuanschluss oder der Austausch und Ersatz von fest installierten Stromdirektheizungen im Einzelfall technisch unmöglich ist oder soweit er im Einzelfall wegen besonderer Umstände durch einen unangemes-

senen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unzumutbaren Härte führen würde.“

4. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Beschränkungen für bestimmte Heizkessel

(1) Der Neuanschluss von Heizkesseln, die mit flüssigen fossilen Brennstoffen betrieben werden, ist nach dem 31. Dezember 2021 unzulässig. Dies gilt nicht für Heizkessel, die mit Flüssiggas betrieben werden.

(2) Das Verbot nach Absatz 1 gilt auch für den Austausch und Ersatz von Heizkesseln nach dem 31. Dezember 2025.

(3) Das Verbot nach den Absätzen 1 und 2 gilt nicht, wenn der Verzicht auf den Neuanschluss oder der Austausch und Ersatz von Heizkesseln im Einzelfall technisch unmöglich ist oder soweit er im Einzelfall wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unzumutbaren Härte führen würde.“

5. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Beschränkungen für mechanische Raumkühlung

(1) Die Neuinstallation von raumluftechnischen Anlagen oder Bauelementen zur mechanischen Kühlung von Gebäuden oder Aufenthaltsräumen ist nur zulässig, wenn die bestimmungsgemäße Nutzung nicht durch bautechnische oder andere geeignete Maßnahmen auf wirtschaftlich vertretbare Weise erreicht werden kann. Raumkonditionen, die abweichend von den allgemein anerkannten Regeln der Technik einen höheren Energieaufwand erfordern, sind unzulässig.

(2) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung diejenigen Gebäude und Aufenthaltsräume zu bestimmen, für die eine mechanische Raumkühlung nach Maßgabe von Absatz 1 zulässig ist.“

§ 2

Die Notifizierung gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EU Nr. L 241 S. 1) ist erfolgt.

Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen Klimaschutzgesetzes

I.

Allgemeiner Teil

Das Gesetz dient der Einführung ordnungsrechtlicher Anforderungen an bestimmte dezentrale Heiztechnik und für bestimmte mechanische Raumkühlungssysteme zur Unterstützung bei der Erreichung der Hamburgischen Klimaschutzziele und der Umsetzung des verfassungsrechtlichen Handlungsauftrages die Erderwärmung zu begrenzen. Im Übrigen wird auf die Erwägungen im Allgemeinen Teil der Begründung zu Artikel 2 des Gesetzentwurfes des Senats zum Hamburgischen Klimaschutzgesetz vom 3. Dezember 2019 verwiesen (siehe Anlage 2 in der Drucksache 21/19200).

II.

Besonderer Teil

Zu § 1

Mit § 1 werden § 3 Nummern 7 und 8 und §§ 11 bis 13 und in das Hamburgische Klimaschutzgesetz eingefügt.

Zu den materiellen Änderungen im Einzelnen:

Die Inhaltsübersicht wird redaktionell angepasst. Die Änderung ergeben sich aus der Einfügung der §§ 11 bis 13 HmbKliSchG.

§ 3 Nummer 7 HmbKliSchG definiert den Begriff Stromdirektheizungen (vormals elektrische Direktheizungen und Nachtstromspeicherheizungen).

§ 3 Nummer 8 HmbKliSchG definiert den Begriff Heizkessel. Der Begriff ist angelehnt an die Definition aus § 2 Nummer 7 der Energieeinsparverordnung vom 24. Juli 2007 (BGBl. I S. 1519), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 24. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1789).

§ 11 Absatz 1 HmbKliSchG entspricht weitgehend § 3 Satz 1 HmbKliSchG a.F. Die direkte Umwandlung von Strom in Wärme ist mit Blick auf die Gesamtenergieeffizienz, d.h. die eingesetzte Primärenergie, weiterhin nicht zielführend. Denn bei der Bewertung muss zusätzlich die „Vorkette“ der Stromerzeugung berücksichtigt werden, die trotz der ansteigenden erneuerbaren Energieanteile noch relativ hohe CO₂-Emissionen

bewirkt. Es stehen darüber hinaus wesentlich effizientere Technologien zur Verfügung.

In § 11 Absatz 2 HmbKliSchG wird der Weiterbetrieb der in Hamburg noch bestehenden Stromdirektheizungen geregelt. Dieser soll nach Ablauf des Jahres 2025 verboten sein. Das Verbot gilt, wenn eine Anlage ausgetauscht bzw. ersetzt werden muss.

§ 11 Absatz 3 HmbKliSchG beinhaltet eine Härtefallregelung.

§ 12 Absatz 1 HmbKliSchG enthält ein Verbot für die Neuinstallation von Heizkesseln, die mit flüssigen fossilen Brennstoffen betrieben werden. Nicht erfasst wird die Verwendung von mit Flüssiggas betriebenen Heizkesseln. Es wird eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2021 vorgesehen, um zu verhindern, dass in bereits in Planung befindliche Objekte eingegriffen wird.

§ 12 Absatz 2 HmbKliSchG erweitert das Verbot nach Absatz 1 auf den Austausch und Ersatz von bestehenden Anlagen nach Ablauf des 31. Dezember 2025. Schon durch den Ersatz von sogenannten Öl-Heizkesseln durch Gas-Heizungen können hohe Kohlenstoffdioxid-Einsparungen erzielt werden.

§ 12 Absatz 3 HmbKliSchG beinhaltet eine Härtefallregelung.

§ 13 HmbKliSchG wird aus dem § 5 HmbKliSchG a. F. weitgehend übernommen. Ausgeschlossen wird danach grundsätzlich die Neuinstallation von raumlufttechnischen Anlagen oder Bauelementen. Nicht erfasst ist die Bauteilaktivierung. Die Ausnahmeregelung nach Absatz 2 kann genutzt werden, um bei Bedarf und zum Schutz insbesondere älterer und kranker Menschen eine mechanische Raumkühlung in Krankenhäusern, Pflegeheimen und anderen Senioreneinrichtungen zu nutzen.

Zu § 2

Mit § 2 wird die Hinweispflicht nach Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft erfüllt.